

Aktenzeichen: 4 AZN 243/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 28. Juni 1989
- 4 AZN 243/89 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Teilurteil vom 8. Juni 1988
- 9 Ca 389/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 12. Dezember 1988
- 11 Sa 1130/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Geltungsbereich über den Bezirk eines Landesarbeitsgerichts hinaus; Übereinstimmung einzelner Teile einer Tarifbestimmung; Begriff des Betriebes des Einzelhandels; Geltungsbereich für Buchhandel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 243/89

11 Sa 1130/88 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
28. Juni 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann,
die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die
ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Wehner beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 12. Dezember 1988 - 11 Sa 1130/88 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Klägerin war bei der Beklagten, die eine Fachbuchhandlung betreibt, als Buchhändlerin beschäftigt. Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis unter den Geltungsbereich der allgemeinverbindlichen Tarifverträge für den Einzelhandel in Hessen fiel. Die Klägerin hat tarifliche Ansprüche in Höhe von 3.173,57 DM brutto nebst Zinsen geltend gemacht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Buchhandel vom Geltungsbereich der Tarifverträge für den Einzelhandel nicht erfaßt werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Nichtzulassungsbeschwerde. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die Beklagte nicht dargelegt hat, daß die Rechtssache eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG aufgeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft, auf die allein eine Nichtzulassungsbeschwerde we-



gen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann (BAGE 39, 346, 347 = AP Nr. 23 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz m. w.N.). Die Beklagte macht allerdings geltend, daß es vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geht. Die strittige Auslegung eines Tarifvertrages ermöglicht aber nur dann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, wenn sich der Geltungsbereich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Diese Voraussetzung hat die Beklagte nicht dargelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des hier maßgeblichen Manteltarifvertrages für den Einzelhandel in Hessen erstreckt sich nicht über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Frankfurt hinaus. Der Auffassung der Beklagten, die den fachlichen Geltungsbereich bestimmende Tarifnorm erstrecke sich deshalb über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Frankfurt hinaus, weil der Manteltarifvertrag für den Einzelhandel des Landes Rheinland-Pfalz seinen fachlichen Geltungsbereich in gleicher Weise bestimme, kann der Senat nicht folgen.

Die Beklagte hat schon nicht dargelegt, daß die den fachlichen Geltungsbereich bestimmende Tarifnorm im Manteltarifvertrag für den Einzelhandel Hessen und im Manteltarifvertrag für den Einzelhandel des Landes Rheinland-Pfalz wörtlich übereinstimmen. Zwar knüpfen beide Tarifnormen an Betriebe des Einzelhandels an. Im übrigen ist der Wortlaut aber unterschiedlich. Da es für die Tarifauslegung nicht nur auf den Wortlaut, sondern auch



den tariflichen Gesamtzusammenhang ankommt (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung), können selbst wörtlich übereinstimmende Tarifvorschriften unterschiedlich auszulegen sein, wenn dies nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang geboten ist. Selbst die wörtliche Übereinstimmung einzelner Tarifnormen begründet damit nicht die gleiche Auslegung und damit auch nicht die Erstreckung des räumlichen Geltungsbereiches über die einzelnen Tarifverträge hinaus. Dies gilt um so mehr in bezug auf Tarifnormen, die nur in Teilen mit Tarifnormen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages übereinstimmen.

Zwar hat der Senat erwogen, ob sich der räumliche Geltungsbereich eines Tarifvertrages nicht auch dann über den Bezirk eines Landesarbeitsgerichts im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG hinaus erstreckt, wenn bestimmte Regelungsbereiche übereinstimmend in verschiedenen Tarifbereichen geregelt sind (BAG Beschluß vom 15. Oktober 1980 - 4 AZN 269/80 - AP Nr. 10 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Eine solche ausdehnende Auslegung der gesetzlichen Vorschrift des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG setzte jedoch wortgleiche Tarifnormen in verschiedenen Tarifbereichen voraus. Daran fehlt es vorliegend.

Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

E. Wehner

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS